



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
Im Sondergebiet „Silage-/Rohstofflagerung“ (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) sind folgende Nutzungen zulässig:  
- Silagelagerflächen,  
- Lagerflächen für Rohstoffe für den Betrieb der Biogasanlage,  
- Flächen für die Regenwasserückhaltung bzw. -versickerung,  
- und Nebenanlagen.
- 2. Höhe baulicher Anlagen**  
Die Höhe der baulichen Anlagen darf eine Oberkante (OK) von 8,00 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens nicht überschreiten.
- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**  
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird wie folgt gepflanzt:  
**AM 1**  
2-reihige Hecke innerhalb der festgesetzten Fläche AM 1. Folgende Arten können verwendet werden: Heckenrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Faulbaum (Frangula alnus), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita), Grauweide (Salix cinerea) als 2x verpflanzte Sträucher. Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m².

- AM 2**  
5-reihige Baum-Strauch-Hecke innerhalb der festgesetzten Fläche AM 2. Folgende Arten können verwendet werden: Heckenrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Faulbaum (Frangula alnus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita), Grauweide (Salix cinerea) als 2x verpflanzte Sträucher. Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m².
- Umsetzung der Anpflanzungen**  
Die Anpflanzungen erfolgen durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (Herbst) nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Für die Pflanzungen ist Baumschulware des nordwestdeutschen Tieflandes (Nachweis) zu verwenden. Die Anpflanzungen sind allseitig zum Schutz vor Verbis mit einem Wildschutzzaun (ca. 1,6 m hoch) einzuzäunen. Der Zaun wird nach 5-8 Jahren entfernt. Die dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist auf der Innenseite der Pflanzungen zu errichten. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichartig in den o.g. Qualitäten zu ersetzen.

- 4. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**  
Die außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3 der Gemarkung Lauenbrück durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Sondergebiet zugeordnet.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**Art der baulichen Nutzung**  
 Sondergebiet: hier Silage-/Rohstofflagerung

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 Baugrenze

**Füllschema der Nutzungsschablone**

<b>SO</b>	Art der baulichen Nutzung	
<b>0,8</b>	-	Grundflächenzahl (GRZ)
-	a	Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche
<b>OK=8 m</b>		abweichende Bauweise
		Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

**Verkehrsflächen**  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 Umgrenzung von Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### HINWEISE

**1. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.

**2. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**  
In dem Bebauungsplangebiet werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

### ÜBERSICHTSPLAN



### VERFAHRENSVERMERKE

1. DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LAUENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 BESCHLOSSEN.  
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB VON \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

2. KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MASSSTAB: 1:1000  
 QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG.  
  
 LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDES-VERMESSUNG NIEDERSACHSEN, REGIONALDIREKTION OTTERNDORF

3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH GROSSE STRASSE 49 27356 ROTENBURG (WÜMME) TEL.: 04261/9293-0  
 ROTENBURG (WÜMME), DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 PLANVERFASSER

4. DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LAUENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

5. DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE LAUENBRÜCK HAT IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 4 A ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.  
 ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.  
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

6. DER RAT DER GEMEINDE LAUENBRÜCK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

7. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AM \_\_\_\_\_ IM AMTSLATT FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG BEKANNT GEMACHT WORDEN.  
 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM \_\_\_\_\_ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

8. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, EINE VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANS UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
 LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

### PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE LAUENBRÜCK DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LAUENBRÜCK, DEN \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 BÜRGERMEISTER

### GEMEINDE LAUENBRÜCK

### BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück"

#### Satzungsbeschluss

